ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der Firma BMA - Bodenmarkierungs GmbH
gültig ab 01.03.2021

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Aufträge und Leistungen zwischen dem Auftraggeber/Käufer und der BMA - Bodenmarkierungs GmbH (im Folgenden kurz: BMA). BMA erklärt ausdrücklich nur aufgrund dieser AGB zu kontrahieren.

AGB des Auftraggebers/Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn BMA ihnen nach Eingang nicht ausdrücklich widerspricht. Die AGB der Auftraggeber/Käufer gelten nur dann, wenn dies von der BMA vor Zustandekommen des Vertrages ausdrücklich und schriftlich bestätigt wird.

Kollidieren einzelne Bestimmungen dieser AGB mit vereinbarten AGB des Auftraggebers/Käufers, so gelten die AGB von BMA. Die nicht kollidierenden Bestimmungen in den AGB bleiben bestehen.

Auftraggeber/Käufer und BMA vereinbaren, dass diese AGB nicht nur für das erste Geschäft zwischen ihnen Geltung haben, sondern wird die Anwendung dieser AGB auch für alle weiteren Geschäfte hiermit ausdrücklich vereinbart.

Der Auftraggeber/Käufer erklärt mit seiner Unterschrift auf Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Angeboten und sonstigen Geschäftspapieren von BMA, dass er mit dem Inhalt dieser AGB einverstanden ist. Der Auftraggeber/Käufer erklärt mit seiner Unterschrift auf eben diesen Geschäftspapieren, dass er diese AGB gelesen hat und zumindest die Möglichkeit gehabt hat, vom Inhalt dieser AGB Kenntnis zu nehmen.

Mündliche Erklärungen oder Abweichungen von diesen AGB sind nur dann wirksam, wenn BMA diese schriftlich anerkennt, ansonsten sind sie unwirksam.

Zusagen, Zusicherungen und Garantien von Seiten BMA oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch schriftliche Bestätigung der BMA verbindlich.

2. Kostenvoranschläge

Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.

3. Angebote und Bestellung

Vom Angebot der BMA abweichende Bestellungen, Aufträge, Annahmeerklärungen, etc. des Auftraggebers/Käufers sind unbeachtlich; die Erklärung gilt als Annahme des Angebots der BMA.

4. Lieferfristen und Termine

Die im Angebot angegebenen Lieferfristen und Liefertermine sind unverbindlich.

Wird die Lieferfrist um mehr als vier Wochen überschritten, ist der Auftraggeber/Käufer berechtigt, nach Setzung einer weiteren mindestens zweiwöchigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes vom Vertrag zurückzutreten.

Behördliche und etwa für die Ausführung von Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Auftraggeber/Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechen.

Schadenersatzansprüche wegen etwaiger Lieferfristüberschreitungen sowie Pönale Zahlungen (Konventionalstrafen) wegen verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen. Die Lieferpflicht/Ausführung von Arbeiten der BMA ruht, solange der Auftraggeber/Käufer mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist. Für den Fall, dass Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers/Käufers entstehen behält sich BMA vor, die weitere Erfüllung von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.

5. Preise

Preisangaben sind grundsätzlich **nicht als Pauschalpreis** zu verstehen. Für vom Auftraggeber/Käufer beauftragte Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.

Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherungen gehen zu Lasten des Auftraggebers/Käufers.

Eingeräumte Rabatte, Boni, Warengutschriften oder ähnliches werden von den Preisen ausschließlich Umsatzsteuer berechnet.

Sämtliche mit dem Auftraggeber/Käufer vereinbarten Preise für Lieferungen und Leistungen entsprechen der Kalkulation zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und sind jedenfalls zwei Monate ab Vertragsabschluss gültig, es sei denn, kurzfristigere Preisveränderungen wurden im Einzelnen ausdrücklich ausgehandelt.

Regiearbeiten oder Stehzeiten sind im Angebot nicht enthalten. Etwaige Regieleistungen oder Stehzeiten die, während der laufenden Arbeiten anfallen oder im Zuge von Arbeiten erledigt werden, werden pro Mannstunde mit netto € 75,08 verrechnet. Stehzeiten sind Unterbrechungen, die aufgrund von Behinderungen, Räumungen oder umfangreichen Erklärungen des Auftraggebers/Käufers aufgrund neuer Bedingungen oder fehlenden Planunterlagen auftreten.

Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als zwei Monate, ist die BMA berechtigt, die vereinbarten Preise bei Veränderungen der Lohnkosten auf Grund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche bzw. innerbetrieblicher Abschlüsse oder Änderungen von anderen, für die Kalkulation relevanten Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendigen Kosten – wie für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc. – entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Erfolgt die Abrechnung nach Aufmaßen und ist eine gemeinsame Ermittlung der Aufmaße vereinbart, hat der Auftraggeber/Käufer bei Fernbleiben trotz zeitgerechter Einladung zu beweisen, dass die ermittelten Ausmaße nicht richtig festgestellt wurden.

Unterbrochene Stellplatz-Markierungsstriche werden wie durchgezogene Markierungsstriche abgerechnet, also unter Einbeziehung der nicht markierten Bereiche (Unterbrechungen bzw. Lücken). Dies gilt nicht bei unterbrochenen Fahrbahn-Mittellinien.

Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Nachtschichten (Arbeiten zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr des Folgetages) und Arbeiten an Wochenenden werden nach aktuellen Sätzen der BMA verrechnet, wie im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung angegeben. Fahrtkosten sind vom Auftraggeber/Käufer insbesondere dann zu vergüten, soweit Arbeiten bzw. Leistungen durch BMA nicht erbracht werden können aus Gründen, die der Auftraggeber/Käufer zu vertreten hat bzw. in die neutrale Sphäre fallen.

6. Zahlung

Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, ist ein Drittel des Preises als Anzahlung bei Erhalt der Auftragsbestätigung und der Rest bei Lieferung fällig.

Bei Teilrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen und andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

Zahlungen sind bar, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle BMA in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit in Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z.B. Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers/Käufers.

Die Zahlung gilt an dem Tag geleistet, an dem BMA darüber verfügen kann.

BMA ist berechtigt, eingehende Zahlungen auch bei anders lautenden Anweisungen des Auftraggebers/Käufers auf ältere unbezahlte Forderungen anzurechnen.

Skontoabzüge setzen voraus, dass sämtliche bereits fälligen Forderungen beglichen sind. Eingeräumte Skonti sind vom Rechnungsendbetrag zu berechnen.

Bei Überschreitungen der Zahlungsfrist ist die BMA berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 15 % p.a. vom Rechnungsbetrag (einschließlich Umsatzsteuer) zu berechnen. Kommt der Auftraggeber/Käufer mit der Zahlung einer fälligen Schuld länger als eine Woche in Verzug, so werden sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig.

Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Skonti, Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

BMA ist berechtigt vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen, Inkassospesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen. Insbesondere verpflichtet sich der Auftraggeber/Käufer bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 30,00, soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

7. Versand

Die Lieferungen der BMA erfolgen unfrei inklusive Verpackung. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers. Versandweg und Versandort werden von der BMA gewählt. Wünsche des Käufers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

Versicherungen von Waren oder Geräten werden gesondert in Rechnung gestellt.

8. Stornogebühr

Tritt der Auftraggeber/Käufer nach Zugang der Auftragsbestätigung ungerechtfertigt vom gesamten Vertrag zurück, so wird dem Auftraggeber/Käufer eine Stornogebühr von 40 % in Rechnung gestellt. Erfolgt bei teilbarer Lieferung und Leistung ein Teilrücktritt, so wird die Stornogebühr vom stornierten Teil der Gesamtrechnungssumme berechnet. Tritt der Auftraggeber/Käufer hingegen nach Erbringung von Teilleistungen zurück, so werden die tatsächlich erbrachten Leistungen entsprechend dem Vertrag abgerechnet und für die noch nicht erbrachten Leistungen eine Stornogebühr von 80 % berechnet.

Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

9. Geringfügige Leistungsänderung

Dem Auftraggeber/Käufer zumutbare, sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung der BMA gelten als vorweg genehmigt.
Übliche Farb- und Grundierungsabweichungen behält BMA sich vor. Dem Auftraggeber/Käufer entstehen daraus keine wie immer gearteten Ansprüche. Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsobjekte für Qualität, Abmessung und Farbe.

10. Sphärenzuordnung

Alle vom Auftraggeber/Käufer zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Ausschreibungs-, Ausführungsunterlagen), verzögerte Auftragserteilung, Stoffe (z. B. Baugrund, Materialien, Vorleistungen) und Anordnungen sind der Sphäre des Auftraggebers/Käufers zugeordnet.
Der Sphäre des Auftraggebers/Käufers werden außerdem Ereignisse zugeordnet, wenn diese die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen objektiv unmöglich machen, oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbar waren und von BMA nicht in zumutbarer Weise abwendbar sind.
Ist im Vertrag keine Definition der Vorhersehbarkeit von außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen oder Naturereignissen festgelegt, gilt das 10-jährliche Ereignis als vereinbart.

11. Gewährleistung

Maßgeblich für die Gewährleistung der jeweiligen Markierungsarbeiten ist die ONR 22440-1 und ONR 22440-2 sowie die RVS 05.03.12 in deren jeweiligem Anwendungsbereich in der jeweils gültigen Fassung. Diese Normen regeln die Funktionsdauer von Bodenmarkierungen. Die Gewährleistungsfrist für sämtliche Leistungen der BMA beträgt jedoch längstens ein Jahr ab Übergabe.
BMA haftet nicht für natürliche Abnutzung und mechanische Beschädigung. Markierungsarbeiten sind Beschichtungen, die insbesondere dem Verschleiß unterliegen.
BMA leistet keine Gewähr für Markierungsarbeiten bei einer Bodentemperatur von weniger als 5 Grad Celsius. BMA leistet keine Gewähr für Markierungsarbeiten auf alten, porösen oder mit Gasflamme getrockneten Asphaltflächen sowie auf Splitt-, Kies- und/oder Rasenziegelsteinbelägen. BMA leistet keine Gewähr für Markierungsarbeiten, die zwischen dem 01.10. und dem 31.03. des Folgejahres erfolgt sind. Ferner leistet BMA keine Gewähr und haftet nicht für erforderlich werdende Demarkierungsarbeiten oder für Oberflächenreinigungen.
Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Auftraggeber/Käufer die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.
Der Auftraggeber/Käufer hats stets zu beweisen, dass der Mangel im Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
Der Auftraggeber/Käufer ist verpflichtet die Ware und die Leistungen der BMA nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen. Dabei festgestellte Mängel sind der BMA ebenso unverzüglich nach Ablieferung unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels schriftlich bekannt zu geben.
Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt.

Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen wegen des Mangels selbst sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund des Mangels sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
Bei erfolgter Mängelrüge darf der Auftraggeber/Käufer den Liefergegenstand schonend weiterbenutzen, so dies nach den Umständen tunlich ist. Änderungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe durch den Auftraggeber/Käufer oder Dritte nach Mängelrüge schließen jeden Gewährleistungs- und Schadenersatzanspruch aus.
Eine etwaige Nutzung eines mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Auftraggeber/Käufer unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.
Bei berechtigter Mängelrüge hat die BMA bei Vorliegen eines behebbaren Mangels die Wahl, entweder die mangelhaften Liefergegenstände auszubessern oder dem Auftraggeber/Käufer gegen Rückgabe des beanstandeten Gegenstandes ein Ersatzstück zu liefern. Zur Mängelbehebung sind der BMA zwei Versuche einzuräumen.
Behebungen eines vom Auftraggeber/Käufer behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Auftraggeber/Käufer behaupteten Mangels dar.
Sind Mängelbehauptungen des Auftraggebers/Käufers unberechtigt, ist er verpflichtet, die der BMA entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf abweichende tatsächliche Gegebenheiten von den der BMA im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bzw. der Leistungserbringung vorgelegenen Informationen basiert, insbesondere weil der Auftraggeber/Käufer seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist.
Etwaige Beanstandungen der Beschaffenheit oder der Menge sind sofort nach Lieferung und Empfang der Ware unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs- und Versandnummern schriftlich bekannt zu geben.
Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis der BMA zurückgesandt werden.

12. Haftung

Schadenersatzansprüche in Fällen leichter und schlicht grober Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden.
Die Haftung für den Ersatz von Folgeschäden, mittelbaren Schäden, Betriebsstörungsschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und nicht eingetretene Ersparnisse ist ausdrücklich ausgeschlossen.
Die Haftung für Handlungen der Erfüllungsgehilfen der BMA ist ausdrücklich ausgeschlossen.
Die Haftung für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber/Käufer ist ausdrücklich ausgeschlossen.
Die Beweislast für Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden (im jeweils geforderten Verschuldensgrad) liegt beim Auftraggeber/Käufer. Insbesondere gelangt § 1298 ABGB nicht zur Anwendung.
Die Haftung ist mit dem Haftungshöchstbetrag, der von der BMA abgeschlossenen **Haftpflichtversicherung beschränkt**.
Die Haftung der BMA ist ausgeschlossen für Schäden die durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung, Nichtbefolgung von Bedienungs- und

Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Auftraggeber/Käufer oder nicht von der BMA autorisierte Dritte oder durch natürliche Abnutzung zustande gekommen sind. Ebenso ist die Haftung für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern die BMA nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen hat, ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers/Käufers verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger; jedenfalls aber binnen drei Jahren ab dem schadenstiftenden (anspruchsbegründenden) Ereignis.

Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen die Mitarbeiter der BMA, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Auftraggeber/Käufer – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Auftraggeber/Käufer – zufügen.

Die eben genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

13. Eigentumsvorbehalt

BMA behält sich das Eigentum an allen von ihr gelieferten Waren vor, bis sämtliche Forderungen, auch künftige oder bedingte Forderungen gegen den Auftraggeber/Käufer aus der Geschäftsbedingung einschließlich Zinsen und Kosten beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder alle Forderungen von BMA in einer laufenden Rechnung geführt werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

Bedient sich der Auftraggeber/Käufer der Vermittlung einer Finanzierungsgesellschaft oder eines Kreditinstitutes, so ist er verpflichtet, diesem Kreditinstitut ausdrücklich davon Mitteilung zu machen, dass BMA das Eigentum an der Ware so lange zusteht, bis sämtliche Forderungen samt den zwischenzeitlich entstandenen Zinsen und Kosten gezahlt worden sind und Forderungen des Vorbehaltungsauftraggebers/Käufers aus einem Verkauf an BMA zediert sind.

14. Termine und Fristen

Angegebene Liefertermine sind nur Richttermine. Sachlich gerechtfertigte und zumutbare Änderungen den Liefertermin betreffend, können seitens der BMA vorgenommen werden, es sei denn, es wurde ein Fixgeschäft vereinbart.

Sachlich gerechtfertigte **Teillieferungen und -leistungen** sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Die Bodenmarkierungen können nur bei trockenem Wetter und trockenen Untergründen durchgeführt werden. Die Bodentemperaturen dürfen nicht unter +5 Grad Celsius liegen. Für witterungsbedingte Verzögerungen haftet BMA jedenfalls nicht.

Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch die BMA steht dem Auftraggeber/Käufer das Recht auf Rücktritt unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Nachfristsetzung hat schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs und unter gleichzeitiger Androhung des Rücktrittes zu erfolgen.

Ist bei Lieferung eine Versendung der Ware durch die BMA vereinbart, geht die Gefahr für Verlust oder die Beschädigung der Ware auf den Auftraggeber/Käufer mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über.

Befindet sich der Auftraggeber/Käufer in Annahmeverzug, ist die BMA berechtigt, die Ware einzulagern, wofür eine angemessene Lagergebühr in Rechnung gestellt wird und die Leistung der BMA als erbracht gilt.

Gerät der Auftraggeber/Käufer in Annahmeverzug, gehen mit diesem Zeitpunkt alle Risken und Kosten zu Lasten des Auftraggebers/Käufers.
Davon unberührt bleibt das Recht der BMA, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten bzw. das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen.
Im Falle eines berechtigten Rücktrittes vom Vertrag durch BMA darf die BMA einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von netto 40% des Auftragswertes ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Auftraggeber/Käufer verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadenersatzes bleibt der BMA vorbehalten.

15. Bodenbeschaffenheit, Umgebungsbedingungen, Mitwirkungspflicht des Auftraggebers/Käufers:

Der Auftraggeber/Käufer bekommt von BMA den Durchführungstermin mitgeteilt und hat dafür Sorge zu tragen, dass der Untergrund, während der von BMA angegebenen Arbeitszeiten in markierfähigem Zustand ist.
Es ist insbesondere Aufgabe des Auftraggebers/Käufers, die zu markierende Fläche freizuhalten, zu reinigen und bis zum vollständigen Auftrocknen abzusperren. Wenn nach Beendigung der Arbeiten durch BMA, Dritte die von BMA erbrachten Leistungen, insbesondere beschichteten Flächen/Linien verschmutzen oder beschädigen, ist BMA dafür nicht haftbar.
Der Untergrund muss sauber (besenrein) sein, ferner frei von Zementschlämmen, Fetten, Ölen und anderen Bindemitteln und Trennmitteln, Staub, Streusplitt und Unrat, sowie sonstigen Verunreinigungen sein. Weiters muss der Untergrund trocken sein.
Jegliche Arbeiten zur Leistungsvorbereitung durch BMA, die nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart worden sind, sind vom Auftraggeber/Käufer zusätzlich nach Regie zu bezahlen. Dazu zählen insbesondere Räumung, Reinigung und Trocknung der betroffenen Flächen.
Der Untergrund muss eben sein und eine gleichmäßig saugende Oberfläche aufweisen. Spezielle Untergründe müssen der BMA vor der Auftragserteilung samt Datenblatt bekannt gegeben werden, ansonsten werden etwaige Mehrkosten an Material und Regie in Rechnung gestellt. Neu aufgetragene Untergründe müssen gemäß vorgeschriebener Zeit ausgetrocknet sein, um eine Markierung ausführen zu können. Böden in Tiefgaragen haben ein Vielfaches der Trocknungszeit, da dort die Luftzirkulation nicht gegeben ist.
Generell haftet der Auftraggeber/Käufer dafür, dass der Untergrund für das Aufbringen von Markierungsmaterialien geeignet ist.
Bei Arbeiten in geschlossenen Räumen (insbesondere Hallen, Parkhäusern, Kellern, etc.) muss der Auftraggeber/Käufer die erforderliche Belüftung sicherstellen. Der Auftraggeber/Käufer hat dafür zu sorgen und haftet dafür, dass jegliche Feuergefahr und jegliche Zündquellen zur Vermeidung von Explosionsgefahr ausgeschlossen wird.
Der Auftraggeber/Käufer stellt unentgeltlich Zufahrts- und Parkmöglichkeit in unmittelbarer Nähe (in maximal 100 m Entfernung) für BMA zur Verfügung. Erschwernisse sind mit angemessenen Zusatzkosten für den Mehraufwand der BMA zu vergüten.
Anfahrten und Standzeiten, die sich dadurch ergeben, dass der Auftraggeber/Käufer nicht bezüglich Witterungsverhältnisse und Nässe informiert, werden gesondert in Rechnung gestellt.

Die für die Leistungsausführung beim Auftraggeber/Käufer erforderliche Energie und Wasserbezug sind vom Auftraggeber/Käufer auf dessen Kosten bereitzustellen.
Zur Leistungsausführung ist die Auftragnehmerin erst verpflichtet, sobald der Auftraggeber/Käufer allen seinen Verpflichtungen, die zur Ausführung seines Auftrages in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht notwendig sind, nachgekommen ist bzw. alle technischen und vertraglich vereinbarten Einzelheiten (insbesondere Bereitstellung von Strom, Wasser etc.) erfüllt hat.
Kommt der Auftraggeber/Käufer dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist die – im Hinblick auf die infolge falscher/unvollständiger Kundenangaben – von der BMA erbrachte Leistung nicht mangelhaft.

16. Leistungserbringung

BMA erbringt die Vormarkierung nach verbindlichen Vorgaben und Weisungen des Auftraggebers/Käufers, und zwar entweder nach Einweisung vor Ort bei der Bauausführung oder aber nach vorgefertigten und der BMA mindestens sieben Werktage vor Ausführungsbeginn zur Verfügung gestellten Markierungsplänen in mindestens DIN A 1-Größe im Original. Bei lediglich mündlicher Einweisung/Planung besitzt der Auftraggeber/Käufer gegenüber BMA keinen Anspruch auf Maßhaltigkeit der Markierung.

17. Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern ist stets zulässig.

18. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Genehmigungen

Der Auftraggeber/Käufer ist verpflichtet, alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bzw. Anzeigen sowie alle notwendigen privatrechtlichen Vereinbarungen fristgerecht einzuholen. Für diese haftet ausschließlich der Auftraggeber/Käufer. Der Auftraggeber/Käufer hält die BMA diesbezüglich schad- und klaglos.

19. Allgemeines

Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz von BMA, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden.
Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Auftraggeber/Käufer nur insoweit zu, als dessen Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von BMA anerkannt sind.
Der Auftraggeber/Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass BMA die den Auftraggeber/Käufer betreffenden personenbezogenen Daten insoweit verarbeitet, überlässt oder übermittelt (iSd DSG und der DSGVO), als dies zur Erfüllung der BMA vom Auftraggeber/Käufer übertragenen Aufgaben notwendig und zweckmäßig ist oder sich aus gesetzlichen Verpflichtungen von BMA ergibt.

20. Rechtswahl/Gerichtsstandsvereinbarung

Auf den gegenständlichen Vertrag kommt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter ausdrücklichem Ausschluss der Verweisnormen zur Anwendung. Die Anwendungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (=UNCITRAL-Kaufrecht = Wiener Kaufrechtsübereinkommen) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch diese AGB geregelten Vertragsverhältnis, wozu auch Streitigkeiten über dessen Gültigkeit zählen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz von BMA vereinbart, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht. BMA hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

21. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Hinsichtlich der rechtsunwirksamen Bestimmung vereinbaren BMA und der Auftraggeber/Käufer die Regelungslücke durch eine der unwirksamen Bestimmung nahekommende und branchenübliche Bestimmung zu schließen.